

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

8. Sitzung, 28.01.1854

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

des siebenten (außerordentlichen) Landtags

## des Großherzogthums Oldenburg.

### Achte Sitzung.

Oldenburg, den 28. Januar 1854. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. anderweite Bestimmungen der Grenze des Freihafens Brake.
  - 2) Verhandlung über die Anträge 1—7. des Petitionsausschusses.
  - 3) Verhandlung über das von dem Landtage an die Staatsregierung zu erlassende Schreiben in Betreff der Erhebung der höheren Bürgerschule zu einer Staatsanstalt.

**Vorsitzender:** Präsident Jedelius.

Die Sitzung beginnt 10 $\frac{1}{2}$  Uhr. Am Ministertische: Reg.-Commiff. Bucholz. — Schriftführer Janssen verliest das Protokoll der gestrigen Sitzung. Dasselbe wird angenommen.

Die Versammlung geht zum ersten Punkt der Tagesordnung: der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. anderweite Bestimmung der Gränze des Freihafens Brake, über. Der Präsident bemerkt, daß die Vorstellung aus Brake, diesen Gegenstand betreffend, deren der Ausschuss in seinem Berichte Erwähnung gethan hat, an die Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben sein wird. — Verbesserungsanträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen, und es erhält der Gesetzentwurf auch bei der zweiten Lesung in der Abstimmung im Ganzen die Genehmigung der Versammlung.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist: die Verhandlung über die Anträge 1—7 des Petitionsausschusses.

Berichterst. Strackerjan I. erstattet Bericht über das Gesuch des Colonen Meyer zu Rüschenhof, Amts Damme, und Consorten, um Vermittelung einer gesetzlichen Bestimmung in Beziehung auf die Revision von Zehntablösungscontracten. (Siehe Anlage 31.) — Der Antrag des Ausschusses: „der Landtag wolle über diese Vorstellung zur Tagesordnung übergehen“, — wird ohne Debatte genehmigt.

Berichterst. Strackerjan I. erstattet Bericht über das Gesuch des ehemaligen Postboten Simper zu Quackenbrück, um Verleihung einer Pension. (Siehe Anlage 31.) Der Antrag des Ausschusses: „der Landtag wolle über dieses Gesuch zur Tagesordnung übergehen“, — wird ohne Discussion angenommen.

Weiter erstattet Berichterst. Strackerjan I. Bericht über die Gesamtbittte aus dem Amte Schwartau, betreffend: Strandporteln, Strandsteuer, Strandfreiheit. (Siehe die Anlage 31.) Der Ausschuss hat in dieser Sache zwei Anträge gestellt. Nr. 1. Einstimmiger Antrag: „der Landtag wolle über diese Vorstellung zur Tagesordnung übergehen.“ Nr. 2. Minderheitsantrag (Frank, Mölling): der Landtag wolle beschließen: „der Landtag achtet es für wünschenswerth, daß die dem Förster zu Scharbeug zustießende Gebühr für Beaufsichtigung der Benutzung des Haffandes am Ostseestrande des Fürstenthums Lübeck gänzlich aufgehoben, und daß, in sofern jene Beaufsichtigung einen besondern Aufwand erfordern sollte, die dafür zu zubilligende feste Vergütung dem Strandaufscher aus der Staatscasse geleistet werde. Der Landtag empfiehlt daher der hohen Staatsregierung, das deshalb Erforderliche dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zur Erwägung vorzulegen.“

Berichterst. der Minderheit, Abg. Mölling: Ich muß mir erlauben, den Antrag der Minderheit mit wenigen Worten mündlich zu begründen, da ich die Begründung desselben nicht schriftlich ausgearbeitet habe. Die Minderheit mußte sich allerdings nach Art. 134 des Staatsgrundgesetzes in sofern auf den Standpunkt der Mehrheit stellen, als die Beschwerde den Lauf der Berufung der Behörden nicht durchgemacht hat. Auf der anderen Seite glaubte die Minderheit sich auf den Standpunkt des Art. 133 des Staatsgrundgesetzes stellen zu müssen, nach welchem Wünsche, Vorstellungen, Bitten, namentlich über Mißbräuche und Mängel in der Verwaltung und Rechtspflege, dem Ministerium und nach

Befinden dem Großherzoge selbst von dem Landtage vorge-  
tragen werden können. Kann nun der Landtag einen des-  
fälligen Beschluß fassen, so hält die Minderheit formell dafür,  
daß auch der Petitionsausschuß, wenn aus einer an ihn ge-  
langenden Petition solche Mängel oder Mißbräuche sich er-  
geben, ebenso in der Qualität eines Ausschusses desfällige  
Anträge an den Landtag zu bringen berechtigt ist, damit von  
diesem auf Grund des Art. 133 in verfassungsmäßiger Weise  
darüber Beschluß gefaßt werde. — Dies ist der Standpunkt  
der Minderheit in formeller Hinsicht. — Was nun die Sache  
selbst betrifft, so ist bekannt, daß bis zum Jahre 1846 eine  
mit Kosten verknüpfte Strandaufsicht am Ostseestrande überall  
nicht bestand. Durch eine Verordnung — wie ich meine —  
vom October 1846 wurde eine kostspielige Strandaufsicht  
erst eingeführt, und wenn die betreffende Verordnung in der  
Petition richtig aufgenommen ist, so lautet sie, wie folgt.  
(Der Redner verliest die Verordnung.) Es ist Ihnen be-  
kannt, meine Herren, daß schon im vorigen Landtage die  
Sache zur Sprache kam, daß auch der Provinzialrath diese  
Angelegenheit in Anregung gebracht hat. Sie war aber noch  
nicht aufgeklärt genug, und es faßte der vorige Land-  
tag den Beschluß, die Regierung zu ersuchen — ungefähr des  
Inhalts wird der Beschluß gewesen sein —, eine Ermittlung  
der Gebühren der Strandaufsicht zu veranlassen, und in so-  
fern die Gebühr die Bemühungen oder den dafür zu machen-  
den Aufwand des Aufsehers überstiege, dafür zu sorgen, daß  
die Gebühr in die Staatscasse fließe. — Daß die Anwei-  
sungsgebühr, welche für 4 Pferde 8 Schilling beträgt, dem  
dortigen Förster, welcher Strandaufseher ist, zufließt, ist Ihnen  
auch bekannt. — Durch den Landtagsabschied nun ist dieser  
Gegenstand für erledigt erklärt worden. — Wie ich vernom-  
men, ist die Untersuchung dieser Angelegenheit in der Weise  
angestellt worden, daß ein Amtsbericht eingezogen worden ist,  
und daß dieser die Sache für ganz in der Ordnung erklärt  
hat. Die Minderheit hätte nun gern Einsicht genommen von  
den deshalb verhandelten Acten, sie konnte dies aber nicht,  
weil die Mehrheit es für unnöthig hielt, diese Acten einzu-  
ziehen. — Hieraus ist nun wieder, nachdem die Sache in  
dem Landtagsabschied für erledigt erklärt worden ist, eine  
Petition eingegangen. Ich lege auf dieselbe ein großes Ge-  
wicht; sie kann unmöglich durch Agitationen hervorgegangen  
sein — wie man sich schon ausgedrückt hat —, unmöglich  
das Werk einiger Schreier sein, sondern sie ist, wie mir zwei  
Abgeordnete aus dem Fürstenthum Lübeck erklärt haben, von  
sämmlichen Bespannten, von 190 Hufnern unterschrieben,  
von Leuten unbedingt aller Farben. Was aber eine solche  
Mehrheit wünscht, was eine solche Mehrheit für irrig, für  
verkehrt und unzumuthig erklärt, das wird wenigstens der  
sorgfältigsten Prüfung bedürfen. — Zuerst, um nun auf das  
Minderheitsverlangen selbst zu kommen, halte ich es für un-  
zulässig, daß der Förster diese Gebühr beziehe. Der Förster  
ist Staatsbeamter, der Staatsbeamte soll aber nicht auf  
Sporteln stehen, soll von dem Geldschmutz frei sein. Hier ist  
aber dieses Princip in Beziehung auf den Förster verletzt,

und in diesem concreten Falle sehen Sie schon, daß eine Un-  
zuträglichkeit vorliegt. Der Förster ist in Conflict gerathen  
mit allen Hufnern. — Was nun die Höhe des Betrags der  
Gebühr anlangt, so ist dieselbe erst angegeben auf 40 Thlr.  
im Jahre 1847, später soll sie der Förster auf 70—80 Thlr.  
selbst angegeben haben, und jetzt wird sie von den Petenten  
auf 300—400 Thlr. angegeben. Welche Summe ist nun die  
richtige? Wer entscheidet darüber? Nur die Gewissenhaftig-  
keit des Försters entscheidet. — Ich habe nie die Gewissen-  
haftigkeit eines beedigten Beamten angezweifelt, aber es ist  
ein verkehrtes Princip, die Angabe einer Summe von dem  
Ermessen desjenigen abhängig zu machen, der dabei wesentlich  
interessirt ist, daß sie möglichst niedrig angegeben werde; und  
Sie sehen wieder eine große Unzuträglichkeit, die hieraus ent-  
steht. — Ich halte also dafür, daß dem Förster die Gebühr  
für die Strandaufsicht keineswegs überlassen werden kann,  
sie würde demnach in die Staatscasse fließen, und der Staat  
würde dem Förster den Dienstaufwand für ein zu haltendes  
Reitpferd, welcher durch die Strandaufsicht ihm verursacht  
wird, vergüten müssen. — Aber auch dafür hat sich die Min-  
derheit nicht entscheiden können. Sie geht von der Ansicht  
aus, daß hier eine polizeiliche Einrichtung vorliegt, die Kosten  
einer solchen muß aber der Staat selbst bestreiten, denn er  
bezieht keine allgemeinen Steuern dafür. — Es fragt sich  
nun weiter, ob er die einzelnen Staatsbürger in ihrem Be-  
müthungsrecht in dieser Weise beschränken kann? Ich glaube  
nicht! Schon nach römischen Rechte ist der Strand res  
communis und Jeder hat das Recht, ihn frei zu benutzen.  
Hier wird von dem Staate ein Monopol ausgeübt, der  
Staat verkauft gleichsam die Fuder Sand, welche sehr hoch  
bezahlt werden müssen. Es könnte nach diesem Vorgange  
auch noch dahin kommen, daß etwa der Fischfang bezahlt  
werden müßte, daß darin Grenzen gezogen würden, innerhalb  
welcher man nur fischen dürfte, und für diese Aufsicht den  
Fischfang bezahlen müßte. Ich glaube, es bedarf keiner wei-  
teren Ausführung, daß ein solcher Verkauf von Seiten des  
Staats unzulässig ist. Es würde aber eine doppelte Ungerech-  
tigkeit sein, wenn der Erlös aus dem Verkauf einige Hun-  
dert Thaler betrüge, also die Kosten der Aufsicht überstiege,  
weil der Staat einen solchen Gewinn um so weniger rechtfertigen  
konnte, als er die Kosten der polizeilichen Einrich-  
tungen, die er trifft, selbst zu tragen hat. — Ich muß um  
so mehr dafür sein, daß der Staat keinen Nutzen aus dieser  
Strandaufsicht ziehe, weil die Erhebung dieser Gebühr für  
den Staat mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde.  
Die Strandaufsicht erstreckt sich auf ein weites Ufer, das zum  
Theil holsteinisches Gebiet enthält, und so würde von den  
Ausländern, welche den Sand holten, die Gebühr stets baar  
erhoben werden müssen. Der betreffende Amtseinnahmer  
würde also die Gebühr nur von denen haben können, welche  
Eingesessene des Fürstenthums sind. — Das Ganze ist aber  
eine Bagatelle. Was hat der Staat dem Förster für die  
Strandaufsicht zu leisten? Ein Reitpferd! Dem Vernehmen  
nach hat der Förster Pachtungen, er hält Pferde, er hat

Landbesitz. Ich gebe zu, daß er deshalb nicht ein Pferd für den Staat zu halten braucht, aber dieses Verhältniß ist doch mit zu berücksichtigen. Und ich gebe zu bedenken, daß eine Entschädigung von etwa 50 Thlr. ihm eine hinreichende Entschädigung dafür geben würde; und sollte das Fürstenthum diese 50 Thlr. nicht gern geben, um eine so lästige drückende Gebühr aufzuheben? Ich bin überzeugt, daß auch der Provinzialrath diese kleine Summe von 50 Thlr. gern bewilligen wird für einen Gegenstand, der doch eine große Unregelmäßigkeit ist. — Der Disterstrand hat noch andere Herrschaften; der Strand bei Travemünde ist völlig frei, dann Ahrensbrok, ein holsteinisches Amt, ist auch völlig frei; so viel ich gehört habe, üben die adeligen Güter, welche an den Strand stoßen, zwar eine Strandaufsicht, lassen sich aber nichts dafür bezahlen; die Gutiner holen daher ihren Sand frei, die Schwartauer müssen ihn dagegen bezahlen; die Eingewessenen eines und desselben Landes stehen also unter verschiedenen Rechtsverhältnissen. Dies begründet doch gewiß hinlänglich das Verlangen, daß man eine Gleichförmigkeit der Rechtsverhältnisse herbeiführt durch die Aufhebung dieser ganzen Geschichte. Meine Herren! Sie haben schon in vielen Fällen solche kleine Summen auf die Staatscasse übernommen, thun Sie es auch hier, denn Sie werden ein wohlthätiges Werk thun, wenn Sie dahin wirken, daß die Sache auf diesem Wege ihre Erledigung erhält.

**Abg. Panckratz:** Die Minderheit ist mit der Mehrheit zwar darin einverstanden, daß über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung überzugehen sei, weil sie den nach Art. 134 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Weg der gesetzlichen Recursum, bis an die oberste Staatsbehörde nicht gegangen ist; die Minderheit will aber doch, auf Grund des Art. 133, Veranlassung nehmen aus dieser Petition, einzuschreiten. — Der Art. 133 sagt allerdings: es stehe dem Landtage frei, wegen vorgefundener Mängel oder Mißbräuche in der Rechtspflege und der Verwaltung, sich an die Staatsregierung zu wenden. Daß aber hier ein solcher Mangel vorliege, vermag ich nicht bestimmt zu erklären, wie ich auch einen Mangel oder Mißbrauch nicht immer annehme, wenn wir in dem Herzogthum Fälle haben, wo von den Behörden und Offizialen Gebühren erhoben werden. Ich möchte nicht behaupten, daß es zum Vortheile gereichen würde, wenn man solches abschaffen wollte. Ich glaube nun, der Ausschuß als solcher, hat sich damit nicht zu beschäftigen, der Ausschuß ist beauftragt, diese Petition zu begutachten; damit ist er fertig, wenn er vorschlägt: zur Tagesordnung über dieselbe überzugehen. Allerdings hat er, wie jeder Abgeordnete, das Recht, einen Antrag zu stellen, ich meine aber nicht, daß der Ausschuß als solcher das Recht habe, nach der Minderheit oder Mehrheit darüber zu beschließen, sondern es stehen hier einzelne Abgeordnete. Deshalb ist auch die Mehrheit nicht dem Antrage der Minderheit gefolgt, sich die Acten vorlegen zu lassen. — Auf die Sache selbst brauche ich nicht weiter einzugehen. Ich habe schon gesagt, daß ich einen solchen Mangel oder Mißbrauch, um deshalb einzuschreiten, hier nicht

finde; ich finde die Veranlassung dazu um so weniger, als es ohne Zweifel ist, daß die Sache dem Provinzialrath vorgelegt werden wird. — Es ist gesagt worden: der Provinzialrath habe die Sache schon früher in Anregung gebracht. Man könnte aber eigentlich das Gegentheil sagen, denn im Provinzialrath ist eine Aeußerung über die Angelegenheit allerdings gefallen, derselbe ist aber desungeachtet nicht darauf eingegangen. — Wenn nun der Redner der Minderheit verschiedene Vorschläge gemacht hat, wie die Sache geordnet werden solle, wenn er gesagt hat: der Provinzialrath würde gern das Geld bewilligen u. s. w. — so weist dies darauf hin, daß der Provinzialrath am Besten wissen werde, was in der Sache zu thun ist. — Ich meine nicht, daß wir dem Provinzialrath Vorschläge zu machen haben; der Provinzialrath wird im Mai zusammen, es wird ihm das Budget des Fürstenthums vorgelegt werden, es wird diese Petition jedenfalls zur Erwägung kommen müssen, und da wird es dessen Sache sein, darüber zu bestimmen. Ich kann nicht finden, daß wir eine Veranlassung haben, uns an die Staatsregierung mit der Empfehlung zu wenden, daß sie diese Angelegenheit dem Provinzialrath vorlege, da wir voraussehen können, daß der Provinzialrath ohnedies davon Kenntniß nehmen wird, da dieser dasselbe thun muß, was wir jetzt thun wollen.

**Abg. Wibel:** Der Vortrag des Abg. Mölling, wie auch der Umstand, daß dieser Gegenstand zum zweiten Male leider in den Landtag kommt, hat Sie, meine Herren, gewiß davon überzeugt, daß dieser Strand- und Sandhandel für Rechnung unseres Staates etwas sehr Unwürdiges ist, so daß Sie gewiß Alle den Wunsch mit mir theilen, es möge dieser Strand- und Sandhandel aufhören, und zwar so bald als möglich. — So viel ich vernommen habe, ist man verschiedener Meinung darüber, auf welchem Wege dies zu erreichen steht. Da tritt aber das formelle Bedenken ein, — wie der Abg. Panckratz sagt, ob diese Frage von dem Ausschuß in Anregung gebracht werden könne; denn der Abg. Panckratz ist, glaube ich, in Beziehung auf seinen weiteren Grund, daß wir im Herzogthum auch ähnliche Mängel hätten, mit mir darin einverstanden, daß, wenn wir auch darauf hinweisen könnten, daß Mängel hier, Mängel dort, ein schlechter Trost für die Petenten ist. Wir wollen unsere Mängel heilen, und wenn wir von solchen hören in dem Fürstenthum, so wollen wir dieselben auch heilen. Da wir nun aber einmal von der Sache reden, und wenn ein Landtag von 46 Personen zum zweiten Male von diesem Strand- und Sandhandel redet, so wollen wir doch auch ausreden, denn was hilft eine Rede, welche zurücktritt, von solchen spitzfindigen Bedenken. — Gar spitzfindig scheint mir aber das Bedenken, wenn der Minderheit entgegengehalten worden ist: derjenige, der sich weiter in der Sache durch Einsicht der Acten unterrichten wolle, erscheine als Einzelner, und deshalb könnte der Ausschuß die Acten nicht einziehen! Doch wir stehen am Schluß unserer Sitzungsperiode, und können nun keinen Blick in die Acten mehr thun, es wird wohl auch nicht nöthig sein, denn der Abg. Panckratz tröstet uns

ja, es werde ohne Zweifel, — oder wie es hieß, — „wie sicher vorauszusetzen sei,“ — die Sache an den Provinzialrath gebracht werden. — Nun wenn das ist, so kann der Beschluß, welchen der Abg. Mölling beantragt, Ihnen ja nur recht sein! — Aber in wie weit man dergleichen Dinge als ganz gewiß voraussetzen kann, darüber ist das Land Oldenburg seit 1819, seitdem wir in dem Ausbau unseres Staatsgrundgesetzes — ohne Ueberstürzung — begriffen sind, so belehrt worden, daß wir auch hier keine sicheren Voraussetzungen hegen dürfen. — Nehmen Sie den Antrag des Abg. Mölling an, dann ist es mit dem Strand- und Sandhandel vorbei. Daß der Staat auch nichts dabei gewinnt, leuchtet gewiß Jedem ein, denn daß der Förster, welcher 14 Kühe, 4 Pferde hält, eine große Landwirthschaft hat, und seinen Forstdistrict zu beaufsichtigen hat, wenn er seine eigentlichen Berufspflichten erfüllen will, nicht viel Zeit übrig haben muß, um sich mit Strand- und Sandhandel zu beschäftigen, liegt auf der Hand. Die Einwohner sind aber alle einig darüber, daß dies ein arger Mißbrauch ist. Es handelt sich nun darum, ob 40 Thlr. aus der Staatskasse gegeben werden sollen, um den Förster wegen eines Reitpferdes zu entschädigen, oder nicht; ich sollte meinen, er könnte auch einmal eines seiner 4 Wagenpferde nehmen; auch glaube ich, daß sich noch Strandaufseher finden würden, die die Sache billiger thun als für 40 Thlr. oder 70, denn mehr soll ja die Einnahme aus dem Sandhandel nicht betragen, wie wir aus dem Berichte gehört haben. — Wir haben den Bericht des Beamten als Grund dafür angeben hören, daß man die Summe der Einnahme nicht höher annehmen könne, als zu der angegebenen Zahl; es ist aber ein eigenes Ding, eine Einnahme von 2 Schillingen, die bald dem Herrn Förster, bald der Frau, bald dem Knecht, bald der Magd in die Hand gegeben werden, in Jahresrechnung zu bringen; was bei 2 Schillingen eingenommen wird, reducirt sich schwer auf eine Jahreseinnahme. Es dürfte daher dieser Anschlag doch wohl nicht so ganz richtig sein. Daß übrigens das Publikum nicht auch ein Urtheil über die Höhe der Einnahme haben, und daß es so kolossal verkehrt in seiner Schätzung sein sollte, ist wohl nicht anzunehmen! Also nehmen Sie den Antrag des Abg. Mölling an, dann bekommt die Sache ein Ende. Die Regierung wird aber ein leichtes Mittel in der Hand haben, dem Uebelstande abzuhelfen; entweder sie übernimmt die 40 Thlr. auf die Staatskasse, oder sie bringt die Strandaufsicht billiger unter, denn es sind Leute genug da, welche die Sache für wenige Thaler übernehmen.

**Reg.-Comm. Buchholz:** Meine Herren! Zunächst möchte ich die Aeußerung des Abg. Mölling, als wenn die Strandaufsicht erst seit dem Jahre 1846 datire, berichtigen. Es wurde die Sache allerdings durch eine Verordnung vom Jahre 1846 näher geregelt, übrigens hat die Strandaufsicht schon vorher bestanden. Sie ist überhaupt nicht etwas, was durch polizeiliche Anordnung der Oldenburger Regierung eingetreten ist, sondern was diese schon von der Schleswig-Holsteinischen Regierung überkommen hat. Als Schwarbeuß

durch den Plöner Vertrag dem Fürstenthume incorporirt wurde, bestand schon diese Strandaufsicht. Dieselbe ward damals durch einen dortigen Hofner geführt. Auch damals schon wurde für diese Aufsicht eine Gebühr bezogen, allerdings eine geringere als später, denn es mußte für jedes Fuder Sand ein Anweisungsschein erteilt werden, und dafür ward die Gebühr entrichtet. — Die Verordnung vom Jahre 1846, mit welcher die weitere Regelung eintrat, stützte sich darauf, daß vielfache Beschwerden darüber entstanden waren, daß der Strand, welcher zugleich als öffentlicher Fahrweg diente, durch das Abfahren des Sandes zerstört würde, und darum wurde die gegenwärtige Einrichtung getroffen, eine Einrichtung, die darin bestand und noch besteht, daß man durch eine Erhöhung der Gebühr dem Strandaufseher, dem Förster, die bessere Aufsicht ermöglichte, indem man ihm so die Anschaffung eines Dienstpferdes erleichtern wollte; — ich sage: „ihm erleichtern“, — nicht: „ihn dafür entschädigen.“ Man wollte nur eine Beihilfe dazu ihm geben. Daß der Strandaufseher aber beritten wäre, schien nothwendig, weil sonst die Aufsicht bei der großen Ausdehnung des zu beaufsichtigenden Strandes nicht gebüßig geführt werden konnte. Sie sehen hieraus schon, wie völlig verkehrt die Auffassung ist, als wenn hier, wie gesagt worden, ein Beamter auf eine gehässige Weise sportulire, wie es nach dem für die Beamten angenommenen Prinzip nicht sein solle. — Wie eben bemerkt, ist die Einnahme, welche der Strandaufseher bezieht, nur eine Erleichterung zu dem Zwecke, um sich ein Reitpferd anzuschaffen, wozu er sonst nicht verpflichtet ist. Nachdem, — wie die Herren sich erinnern werden, — im vorigen Landtag eine lange unerquickliche Debatte über den Gegenstand stattfand, hat die Staatsregierung eine sorgfältige Untersuchung darüber eintreten lassen, wie bedeutend der Ertrag der Gebühr sei. Nach dieser Untersuchung hat die Einnahme im ersten Jahre 30 Thlr., in den späteren 40 und einige Schillinge, und in den letzten Jahren durchschnittlich 65 — 70 Thlr. betragen. Sie finden dadurch bestätigt, daß die Gebühr, welche der Strandaufseher bezieht, nur eine Beihilfe ist, sich ein Pferd zu halten, denn wenn der Strandaufseher zufällig daneben Landwirthschaft, Pferde und Kühe hat, wie gesagt worden, so ist das eine Privatsache, die hier nicht in Frage kommt. Sie sehen ferner auch hieraus, meine Herren! wie unrichtig der Gesichtspunct ist, welcher von den Abgg. Mölling und Wibel hervorgehoben wurde, als wenn der Staat hier mit Sandhandel treibe. Es ist die Einrichtung nur getroffen worden, um den Betheiligten den Weg fortwährend nutzbar zu erhalten, um der Zerstörung des Weges vorzubeugen, es wird eben im Interesse der Strand-Anwohner der Weg in Ordnung gehalten. — Soll nun diese Gebühr aufgehoben werden, soll der Strandaufseher ein Fixum aus der Landeskasse dafür erhalten, so ist dies nichts Anderes, als daß man die Kosten, welche der betreffende Bezirk für die Erhaltung seines Weges tragen muß, über sämtliche Einwohner des Fürstenthums repartirt. Deshalb ist es auch dem Provinzialrath nicht eingefallen, einen solchen Antrag zu stellen,

sondern es kam damals im Provinzialrathe nur die übermäßig in Anschlag gebrachte Höhe des Betrags zur Sprache. — Es ist ferner bemerkt worden, daß diese Gebühr etwas sehr Gehässiges sei, daß der Strandauffseher in beständigem Conflict mit dem Hüfner liege. — Darüber ist der Regierung noch nichts bekannt geworden, niemals ist eine Beschwerde bei ihr darüber erhoben worden. Ich erinnere an die Verhandlungen des Provinzialrathes, wo nur die Rede davon war, daß man den übermäßig angenommenen Betrag zur Landeskasse ziehen möge, nicht aber von einer gehässigen Weise, in welcher die Gebühr erhoben würde. — Unter diesen Umständen möchte ich Ihnen empfehlen, über den Antrag der Minderheit zur Tagesordnung überzugehen, und zwar außer dem Hervorgehobenen wesentlich auch aus folgenden Gründen. Es wird Ihnen durch den Antrag der Minderheit zugemuthet, Sie sollen sich positiv und bestimmt darüber erklären, welche Einrichtung am fernem Ostseestrande in dieser Sache am zweckmäßigsten zu treffen ist; Sie sollen sich dafür entscheiden, daß es zweckmäßig ist, für die Strandaufsicht keine Gebühr zu erheben, sondern ein Fixum eintreten zu lassen. Ueber diese Frage liegt Ihnen aber außer dem, was der Abg. Mölling geäußert hat, nichts vor; die Regierung konnte Ihnen auch darüber keine Mittheilung machen, weil diese Frage noch nicht an sie gekommen ist. Nachdem Sie sich nun positiv darüber ausgesprochen haben, — so will der Antrag weiter, — dann erst soll Ihr Ausspruch dem Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck zur Erwägung vorgelegt werden. — Es scheint also aus diesem Antrage hervorzugehen, als ob der Provinzialrath Ihre festgestellte Ansicht einer weiteren Kritik unterziehen sollte. Das scheint aber in der That der Stellung des Landtages wenig angemessen zu sein; — umgekehrt sollte es der Fall sein und die Ansicht des Provinzialraths Ihrer Kritik unterzogen werden. Wenn die Sache der dortigen Gegend wirklich so sehr am Herzen liegt, so sollte sie von dort aus an die gehörige Stelle gelangen, so sollte man erwarten, daß von den 190 Petenten doch Einer die Sache bei den betreffenden Behörden zur Sprache gebracht haben würde, aber weder bei dem Ministerium, noch bei der Provinzialregierung, noch bei dem Provinzialrathe ist dies geschehen. — Sie können sich aber vollständig dabei beruhigen, meine Herren! daß, wenn die Sache sich so verhält, wie vorgebracht worden, dieselbe bei dem Provinzialrathe, der im nächsten Mai zusammenkommt, gewiß zur Sprache kommen wird. —

Abg. Schmedes: Ich bin mit der Mehrheit des Ausschusses darin einverstanden, daß wir aus formellen Gründen auf die Petition nicht eingehen. Aber auch abgesehen davon, hat der Landtag, wie ich glaube, jetzt weniger Veranlassung, auf die Sache einzugehen, als auf dem vorigen Landtage, wo sogar behauptet wurde, daß die Einnahme, welche der Förster von dem Sandverkauf hätte, — ich meine so ungefähr, — 1500 Rthlr. betrüge. —

(Zuruf der Abgg. Mölling und Wibel: Mark! Mark!)

Präsident: Ich bitte, nicht zu unterbrechen! —

(Der Redner fährt fort.) Trotzdem glaubte der vorige Landtag, nicht auf die Sache eingehen zu können, aus dem Grunde, — der mir allein wichtig genug scheint, — weil der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck, bei dessen Verhandlungen die Sache zur Sprache gekommen war, dieselbe wieder fallen gelassen und weiter keine Anträge gestellt hatte. Wäre die Sache wirklich von so großer Bedeutung, wie jetzt von den Petenten und sonst noch behauptet wird, so kann ich mir nicht denken, daß der Provinzialrath die Angelegenheit wieder fallen gelassen hätte, nachdem sie einmal angeregt war. — Nach dem Beschluß, welchen der Landtag in seiner vorigen Session gefaßt hat, daß wir erwarten wollen, daß erst der Provinzialrath die Sache verhandele, nach diesem Beschluß würde es wunderlich herauskommen, wenn wir jetzt beschließen, daß es der Landtag für wünschenswerth halte, daß es mit dem Sandverkauf in der und der Weise gehalten werden solle. — Ich glaube, diese Sache ist eine solche, welche nur das Fürstenthum angeht, welche nur von den Eingeweihten desselben in richtiger Weise aufgefaßt und gewürdigt werden kann, und der Landtag muß meines Erachtens, bevor er in dieselbe eintritt, warten, bis der Provinzialrath in Betreff dieses Gegenstandes Anträge stellt, welche dann in dem künftigen Landtage zur Sprache kommen werden. —

Abg. Mölling: Die erste Rede, von dem Abg. Panerach gehalten, hat auf mich, wie ich nicht leugnen kann, den Eindruck gemacht, als ob man eine Sache, die man nicht gern anfassen will, aus formellen Gründen von sich weisen wollte. — Was die Behauptung betrifft, daß die Eigenschaft des Petitionsausschusses sich nicht dazu eigne, weiter zu gehen, als die Petitionen zu prüfen, so habe ich diese Ansicht in meiner früheren Rede bereits widerlegt. Der Petitionsausschuß hat die ihm vorliegenden Sachen nicht nur formell, sondern auch materiell zu prüfen, und wenn da etwas sich herausstellt, was ihm nicht angemessen erscheint, so zieht keine Geschäftsordnung ihm eine Grenze für die demnach zu stellenden Anträge. — Es würde die Sache an den Provinzialrath kommen, und es gingen die Anträge am zweckmäßigsten von diesem aus, ist gesagt worden. Das ist möglich, ja wahrscheinlich, aber gewiß ist es keineswegs, denn wir haben aus der Rede des Herrn Regierungs-Commissar ersehen, daß die Staatsregierung die Sache selbst als schon entschieden ansieht; sie sagt: diese Einrichtung sei zweckmäßig und gut. Es ist daher auch in Uebereinstimmung mit dem Landtagsabschied nicht zu erwarten, daß von ihr ein Antrag an den Provinzialrath gebracht wird. Eine Petition an denselben wird eben so wenig kommen, weil die nöthigen Instanzen noch nicht durchgemacht sind. Es ist mithin immer dem Zufall überlassen. — Ich meine aber, der Landtag ist unabhängig von dem Provinzialrathe, er hat so gut für das Fürstenthum zu sorgen, als für das Herzogthum. Kommt nun in seinen Kreis irgend ein Mangel oder Mißbrauch, so hat er staatsgrundgesetzlich das Recht, so ist er berufen, da

einzutreten. — Der Herr Regierungs-Commissar hat ausgeführt, was die Strandaufsicht betreffe, so habe sie bis zur Erlassung der Verordnung bereits bestanden, und es sei auch eine Gebühr dafür erhoben worden. Der Herr Regierungs-Commissar hat die Summe nicht genannt, — es wäre wünschenswerth gewesen, wenn er sie genannt hätte, — er hat aber zugestanden, daß sie gering gewesen sei. Jetzt aber ist sie ausnehmend hoch. Nun, wenn das aber auch gewesen ist, so kann deshalb immer die Erhebung dieser Gebühr ein Mangel, ein Mißbrauch gewesen sein. — Es geht aber daraus hervor, daß, wenn die Gebühr früher niedriger gewesen ist, sie ohne die dringendste Noth nicht hätte erhöht werden sollen. Der Herr Regierungs-Commissar hat ferner ausgeführt: ein Handel mit Sand werde von der Regierung dort nicht getrieben. Ich habe auch nicht von einem Handel mit Sand von Seiten der Staatsregierung gesprochen, ich habe die Sache nur bei dem richtigen Namen genannt, und nur gesagt: die Summe, welche die Gebühr betrage, komme einer Verkaufssumme gleich. Ich bin aber der Ansicht, daß aus dem Strande und dem dort sich findenden Sande kein Erlös gezogen, daß die Benutzung desselben nicht in irgend einer Weise beschränkt werden darf, denn ich wiederhole: nach allen Rechtsbegriffen, schon nach dem römischen Privatrecht, ist der Strand eine res communis, das heißt: jeder Staatsbürger hat das Recht, den Strand und was darauf wächst, zu benutzen, schon von der Natur ist der Strand durch hohe Ufer von dem übrigen Lande geschieden, und wie der Jäger die Möve frei schießen darf auf dem Strande, so ist der Strand freies Eigenthum. Daher fand ich es hart, daß man die Benutzung desselben mit einer Gebühr belegt hat, und nur das habe ich sagen wollen. — Es ist gesagt worden, daß die Beschwerde nicht genügend bei den Behörden erhoben worden sei. — Ich glaube, wer den Instanzenzug kennt, wird mit mir darin übereinstimmen, daß die Beteiligten sich da nur in dem Instanzenzug geirrt haben können, sie hätten sich allerdings erst an die betreffenden Behörden und dann an den Landtag wenden sollen. Ich glaube aber, sie haben richtig eingesehen, daß die Beschwerde sich so klar darstellt, daß der Landtag gleich einschreiten könnte, denn daß die Beschwerde begründet ist, scheint mir unzweifelhaft. Wenn gesagt worden ist, man müßte erst nach dem fernen Düsterestrande hin, um zu ermitteln, welche Einrichtung am zweckmäßigsten zu treffen sei, so halte ich dies überall nicht nöthig, weil das Verhältniß klar vorliegt. Weiter ist gesagt worden: die Gebühr werde für die polizeiliche Aufsicht erhoben; sie habe aber nicht den Charakter einer Sportel. — Die Aufsicht, welche der Strandaufseher exercirt, ist eine Amtshandlung, und bekommt dafür die gedachten Accidentien. Nun wenn das keine Sportel ist, so weiß ich nicht, was man sonst für Sporteln halten will. — Wenn nun die Sache so einfach ist, wie aus der Petition hervorgeht, und selbst aus den Verhandlungen zugestanden ist, so wüßte ich nicht, was für große Untersuchungen noch stattfinden sollten. Auf jeden Fall könnte, wenn der Antrag der Minderheit angenommen würde, die

Staatsregierung die Vorlage an den Provinzialrath machen, so daß die Sache einfach dadurch erledigt würde. Es würde damit also schon Zeitverlust verhütet, und so scheint sich mir nur alles um die Form zu drehen, um zu vermeiden, in eine Sache einzutreten, die an und für sich keinen Zweifeln zu unterliegen scheint.

Der erste Antrag des Ausschusses kommt zuerst zur Abstimmung und wird angenommen. Der zweite Antrag, der der Minderheit, aber gegen 7 Stimmen abgelehnt. —

Berichterst. Morell erstattet Bericht über die Vorstellung mehrerer Eingesessenen des Kirchspiels Ganderkesee vom 14. Januar 1854, betreffend die Aufhebung der forstpolizeilichen Aufsicht über ihre Holzungen. (S. die Anlage 31.) Der erste Antrag des Ausschusses: „Der Landtag wolle über diese Vorstellung zur Tagesordnung übergehen“, — wird, da sich Niemand zum Wort meldet, — ohne Debatte angenommen. Eben so erhält der zweite Antrag des Ausschusses in derselben Angelegenheit: „Der Landtag wolle den Wunsch aussprechen, daß das Ergebnis der Revision in der nächsten Sitzungsperiode des Landtags, wenn thunlich, vorgelegt werden möge“, — die Genehmigung der Versammlung. —

Die nächste Petition, über welche Berichterst. Morell referirt, ist: Die Vorstellung des Ausschusses und der Bauervögte des Kirchspiels Großenkneten, betreffend den Bau einer Brücke über die Hunte bei Deland — eine halbe Stunde von Huntlosen entfernt — auf Staatskosten. (S. Anl. 31.) Der Ausschuss beantragt: „Der Landtag beschließe, die Vorstellung der Staatsregierung zur etwaigen geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.“ — Dieser Antrag wird genehmigt. —

Der nächste Bericht, welchen Berichterst. Morell erstattet, betrifft die Vorstellung des Kirchspiels Lindern um Anlegung einer Chaussee von Lastrup über Lindern nach Werthe. (S. die Anlage 31.) Der Antrag des Ausschusses: „Der Landtag beschließe, diese Vorstellung der Staatsregierung zur etwaigen geeigneten Berücksichtigung zu übergeben“, — findet keinen Widerspruch und wird angenommen.

Endlich erstattet Berichterst. Morell Bericht über die Vorstellung vom 4. Januar 1854, versehen mit 119 Unterschriften aus Barel und 32 Unterschriften aus Schweiburg, betreffend eine Chaussee-Anlage von Barel ab durch den westlichen Theil des Stad- und Butjadingerlandes. (S. Anlage 31.) Auch hier wird der Ausschussantrag: „Der Landtag beschließe, diese Vorstellung der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben“, — ohne Debatte angenommen. —

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist: die Verhandlung über das von dem Landtag an die Staatsregierung in Betreff der Erhebung der höheren Bürgerchule in Oldenburg zu erlassende Schreiben. — Es werden keine Ausstellungen gegen das Schreiben in der dem Landtage vorliegenden Fassung gemacht, und wird dasselbe daher genehmigt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Präsident: Der Landtag hat nunmehr die ihm vor-

liegenden Geschäfte beendigt. Durch ein Schreiben des Herrn Reg.-Comm. Bucholtz ist mir angezeigt worden, daß das Großherzogliche Staatsministerium im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den außerordentlich versammelten Landtag heute zu schließen beabsichtigt. Ich erlaube daher den Landtag, die Ankunft des Großherzoglichen Staatsministerium zu dem angezeigten Zweck zu erwarten.

Nach einer kurzen Pause betreten die Minister v. Rössing, Kömer, Krell, Ministerialrath Bucholtz, Ministerialsecretair v. Grün den Sitzungssaal.

**Präsident** (an den Minister v. Rössing sich wendend): Der Landtag ist von der Absicht des Großherzoglichen Staatsministeriums bereits in Kenntniß gesetzt. —

**Minister v. Rössing**: Meine Herren! Nachdem nunmehr diejenigen Gegenstände, zu deren Erledigung Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Landtag des Großherzogthums außerordentlich einberufen haben, beendigt sind, habe ich im Höchsten Auftrage denselben zu schließen.

Nur eine kurze Zeit, meine Herren! sind Sie hier versammelt gewesen, aber weit hinaus greift die Wirksamkeit Ihrer gegenwärtigen Thätigkeit. Die Staatsregierung ist mit Ihrer Zustimmung in den Stand gesetzt, über die auf dem vorigen Landtage beschlossenen gemeinnützigen Anlagen hinaus und innerhalb des festgestellten Ausgabebudgets für die Entwicklung der materiellen Wohlfahrt weiter thätig zu wer-

den. Sie haben bereitwilligst die Staatsregierung in dem Streben unterstützt, in der gegenwärtigen Theuerungszeit die drückende Lage der bedürftigen Subalternbeamten und Schullehrer zu mildern. Unter Ihrer Zustimmung sind mit dem Nachbarstaate Bremen nicht unwichtige Verhältnisse auf der Weser geregelt worden. Doch ganz besonders lassen Sie mich des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Vertrags wegen Anlegung eines Kriegshafens im Jahdebusen gedenken. Wie Seine Königliche Hoheit der Großherzog eine hohe Befriedigung darin gefunden haben, die dieserhalb bereits unter der Regierung Seiner Königlichen Hoheit, Ihres dahingeschiedenen theueren Herrn Vaters, des durchlauchtigsten Großherzogs Paul Friedrich August, angeknüpften Verhandlungen zum Abschlusse bringen zu können, so gereicht es Höchstihnen auch zur besonderen Genugthuung, bei dieser wichtigen Angelegenheit im vollen Einklange mit der Landesvertretung sich zu wissen, und durch deren einstimmig und freudig erfolgte Bestätigung jenes Vertrages in der Ueberzeugung bestärkt zu sein, daß dem Lande ein heilbringendes Werk dadurch erwachsen werde. Möge dasselbe in seiner künftigen Entwicklung auch dem deutschen Vaterlande zum Segen gereichen!

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den gegenwärtig außerordentlich versammelten Landtag des Großherzogthums für geschlossen.

**Präsident**: Die Sitzung ist geschlossen. —

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

